



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig

Arabotoxotai und Eremophylakes im römischen Ägypten

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **34 • 2004**

Seite / Page **267–284**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/821/5262> • urn:nbn:de:0048-chiron-2004-34-p267-284-v5262.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Arabotoxotai und Eremophylakes im römischen Ägypten

Arabotoxotai

Als «Arabotoxotai» bezeichnete Sicherheitskräfte sind, nach dem augenblicklichen Kenntnisstand, für die römische Provinz Ägypten vornehmlich im 2. und 3. Jahrhundert bezeugt.¹ Zwei mögliche Zeugnisse für die Existenz dieser Polizeitruppe bereits im 1. und noch im 4. Jahrhundert wollte P. J. SIJPESTEIJN als zu unsicher ausscheiden.² Dabei geht es in beiden Fällen um das gleiche Problem: In einer von P. VIERECK und F. ZUCKER der Schrift nach in das 1. Jahrhundert datierten, stark fragmentierten Liste unklarer Bestimmung aus Philadelphia³ haben sie in Z. 52 den Eintrag [...] Πασίων(;) ἀραβ() zweifelnd zu ἀραβ(οτοξότης) aufgelöst, und ebenso zweifelnd hat H. I. BELL, einem Vorschlag von A. S. HUNT folgend, in der von ihm dem 4. Jahrhundert zugewiesenen Namensliste unbekannter Herkunft P. Lond. 5, 1652, die im erhaltenen Teil 25 Personen im Nominativ aufführt, in Z. 3: Αἴών Σακάωνος ἀραβ(οτοξότης) hergestellt. Sicherheit ist in beiden Fällen nicht zu erlangen, doch liegt die Auflösung zu ἀραβ(οτοξότης) trotz der Bedenken von SIJPESTEIJN zumindest nahe.⁴

Das Verständnis eines weiteren, nochmals erheblich späteren, ebenfalls recht unsicheren möglichen Zeugnisses für Arabotoxotai, der in das 6. Jahrhundert gehörende P. Merton 2, 95, dessen Herkunft ebenfalls nicht bekannt ist, wird durch die zahlreichen Verstöße seines nahezu illiteraten Verfassers gegen Orthographie und Grammatik erschwert. Verschiedene Erklärungsmöglichkeiten sind

¹ Die beiden bisher singulären Zeugnisse aus ptolemäischer Zeit BGU 18, 2750 u. 2751, aus denen hervorgeht, daß eine aus 20 arabischen Bogenschützen gebildete Eskorte im Jahr 86 v. Chr. den Schutz eines hochrangigen ptolemäischen Funktionärs im Gau von Herakleopolis übernommen hatte, sind Chiron 33, 2003, 168, kurz besprochen worden. Im Zusammenhang mit der Publikation dieser beiden Texte in BGU 18, 1 hat P. SARISCHOULI in der Appendix IV (S. 121f.) weitere Belege aus römischer Zeit zusammengestellt.

² P. Customs S. 95 Anm. 24. Zu P. Lond. 3, 1124a vgl. Anm. 10.

³ BGU 7, 1635v.: Namen mit nachfolgenden Zahlen, vielleicht Geldbeträgen.

⁴ Die von ihm a. a. O. erwogene Möglichkeit: «... these texts might have a proper name beginning with 'Αραβ-», ist aufgrund des Charakters der beiden Listen, die an keiner erhaltenen Stelle drei Eigennamen in Folge nennen, so gut wie ausgeschlossen.

schon von den Herausgebern (B. R. REES, H. I. BELL, J. W. B. BARNS) in ihren Erläuterungen zum Text diskutiert worden. Es handelt sich um eine Zahlungsanweisung, ausgestellt von Φοιβάμμων | καὶ Μαρτήρι προτοδημότης (Z. 1f.). Möglicherweise sind Phoibammon und Martyrios ein und dieselbe Person (demnach wäre καὶ hier im Sinne von ὁ καὶ aufzufassen). Dafür spricht, daß nur Phoibammon am Schluß unterzeichnet (Z. 4f.: ἐγὼ Φοιβάμμων προτοδημάτης σαισμοίομε).⁵ Als Empfänger des geringen Betrags von acht Keratia Gold werden «die Wächter, die Arabotoxotai (?)» (Z. 2: τῶν φυλάκων τῷ ἀπροτόξοτῷ) und der *primicerius* bzw. die *primicerii* der *singulares* genannt. Erstere erhalten sie als Bezahlung (wohl für Wachdienste): ἡπέρ δηλαγωφῇ (Z. 2), letztere als die übliche Leistungsvergütung (ἡπέρ συνιθείας).⁶ Ob zwischen den für diese späte Zeit meines Wissens hier singulären Arabotoxotai (sofern die Lesung überhaupt zutrifft)⁷ in der Funktion von staatlich bzw. von (damit belasteten) Berufsvereinen (ἔργασται) bezahlten Wächtern und den Arabotoxotai des 2. und 3. Jahrhunderts noch eine sachliche Verbindung bestand, erscheint zumindest fraglich, ebenso die aus ihrer Erwähnung gefolgte Herkunft dieses Textes aus dem Arsinoites.

In der für die Akten des Strategen des Herakleides-Bezirks bestimmten und dementsprechend an diesen gerichteten Zusammenstellung der Zolleinnahmen der zum Zollbezirk des Hafens von Memphis gehörenden Zollstation von Bakchias (Z. 4f.: πύλης Βακχιάδος ὑποπτιπούσης τῷ τῆς Μέμφεως λιμένι), die der damalige von dem Strategen eingesetzte Zollinspektor (ἐπιτηρητής πύλης Βακχιάδος),⁸ der in der Gaumetropole wohnhafte und dort registrierte Chairas, am 4. Phaophi des 18. Jahres Trajans (1. Oktober 114) für den vorangegangenen Monat Thoth erstellt hatte, werden von den gesamten Einnahmen dieses Monats für die beiden dort beschäftigten Arabotoxotai als monatliches Salär (δύνιον) jeweils 16 Dr., also insgesamt 32 Dr., abgezogen. Welche Aufgaben die beiden mit den ägyptischen Namen Ision und Ammonios an dieser wichtigen Zollstation mit einer guten Straßenverbindung nach Memphis zu erfüllen hatten, geht aus dieser Aufstellung nicht hervor.⁹

⁵ Die gleiche Schwierigkeit ergibt sich hinsichtlich des oder der Adressaten dieser Zahlungsanweisung: Κυρίῳ μου ἀδελφῷ Θεοδόρῳ καὶ Διδήμῳ καιφαλευτῆς ἔργασταις λευκάντων.

⁶ Vgl. neben dem Kommentar der Herausgeber, die den Text teilweise anders gedeutet haben, E. WIPSYCKA, *Byzantion* 39, 1969, bes. 194f.; J. GASCOU, *BIFAO* 76, 1976, 200–212, bes. 207–209 (jeweils mit Diskussion der Bedeutung von δημότης und πρωτοδημότης in den Papyri); zum sachlichen Hintergrund R. REMONDON, *CE* 41, 1966, 173–178.

⁷ Nach der klaren Abbildung in P. Merton 2 sind nur die Buchstaben απὸ erhalten, der Rest ist durch ein Loch an der entsprechenden Stelle des Papyrusblattes verloren gegangen. Folglich bemerken die Herausgeber S. 175 zu Z. 2: «The reading here is not certain but in view of the close proximity of φυλάκων and the illiteracy of the writer it is very probable.»

⁸ Zu den ἐπιτηρηταῖς als Leiter von Zollstationen SIJPESTEIJN, P. Customs S. 92f.

⁹ P. Wisc. 2, 80 (P. Merton 1, 15 + SB 4, 7365) Z. 186f. Zu diesen Zollisten SIJPESTEIJN, a. O. S. 84–90, zu den Arabotoxotai 94f.

Etwas aufschlußreicher sind hierzu zwei weitere Zollisten: der in etwa in die gleiche Zeit wie der soeben besprochene P. Wisc. 2, 80 gehörende P. Lond. 3, 1124a unbekannter Provenienz für die letzten sechs Tage des Monats Epeiph und die ersten neun Tage des folgenden Monats Mesore,¹⁰ und eine erheblich spätere, an das Ende des 2./Anfang des 3. Jhs. datierte Aufstellung der Zollstation von Soknopaiou Nesos, Ausgangspunkt einer Route nach Alexandria wie auch zur Oase Siwa, für die sechs Monate von Thoth bis Mecheir.¹¹ Sie zeigen, daß der an der jeweiligen Zollstation tätige Arabotoxotes, der auch fast 200 Jahre später immer noch mit dem gleichen Betrag von 16 Dr. pro Monat entlohnt wurde,¹² die monatlichen Zolleinnahmen zu einer staatlichen oder privaten Bank zu bringen und dort einzuzahlen hatte.¹³ Dies wird durch zwei Einzahlungsquittungen aus den Jahren 113/14 bestätigt. Danach hatte Paulinos, Zollinspektor des Hafens Kaine,¹⁴ im 17. Jahr Trajans (113/14) auf die Bank des Titus Flavius Domitianus alias Apollo() auf das Konto der Epiteretai der Nomarchie¹⁵ durch den Arabotoxotes Papontos 1518 Dr. 5 Ob. einzahlen lassen.¹⁶ Ein weiterer von der gleichen Bank ebenfalls für Paulinos am 7. Athyr des 18. Jahres Trajans (3. Nov. 114) ausgestellter Einzahlungsbeleg bestätigt den Empfang von 1538 Dr.

¹⁰ Der im Inhaltsverzeichnis von P. Lond. 3 vage in das späte 1. Jh. datierte Papyrus wurde erstmalig von SIJPESTEIJN in den Addenda et Corrigenda zu P. Customs publiziert. Zur Datierung hat sich SIJPESTEIJN dort nicht geäußert, sie ist jedenfalls zu unsicher, um eine Verwendung von Arabotoxotai an Zollstationen bereits im 1. Jh. zu belegen.

¹¹ P. Lond. 3, 1169. Zur Herkunft aus Soknopaiou Nesos SIJPESTEIJN, a. O. S. 73f. Die in P. Lond. nicht publizierten ersten beiden Kolumnen finden sich bei SIJPESTEIJN, a. O. S. 179.

¹² In P. Lond. 3, 1169 Z. 32f. werden dem Arabotoxotes Theogiton am Ende des Monats Athyr 48 Dr. für die drei Monate Thoth, Phaophi und Athyr ausgezahlt.

¹³ In P. Lond. 3, 1124a ist die einschlägige Zeile 18 nach dem üblichen διεγράφησαν ἐπὶ τὴν verschrieben. Der korrekte Eintrag könnte nach SIJPESTEIJN ἐπὶ τὴν ἐπὶ τῶν τόπων τρόπεζαν] gelautet haben. In P. Lond. 3, 1169 col. II (P. Customs S. 179) Z. 27, col. III Z. 2f., 34f., 61f., 85, 101 wird der Zahlungsempfänger nicht ausdrücklich genannt. Die Einzahlung ist jedoch sicherlich entweder an die gerade für diese Zeit in Soknopaiou Nesos belegte staatliche Bank oder an eine Privatbank erfolgt (die Nachweise bei R. BOGAERT, ZPE 109, 1995, 149). Daß solche Einzahlungen an Privatbanken möglich waren, zeigen u. a. auch die gleich zu besprechenden Quittungen.

¹⁴ Zu dem im Polemon-Bezirk gelegenen, vielfach belegten Hafen Kaine, dessen genaue Lokalisierung unsicher ist, P. Tebt. 2, S. 381; A. CALDERINI – S. DARIS, Dizionario 3, 1, 1978, 48 Nr. 3 s.v.; S. DARIS, Suppl. 1, 1988, 161 s.v.; zuletzt mit weiteren Belegen und Hinweisen ST. PFEIFFER, AfP 49, 2003, 30. Zu Paulinos s. GALLAZZI u. SIJPESTEIJN, a. a. O. (Anm. 16).

¹⁵ Zur Funktion des liturgischen Amtes der ἐπιτηδοται νομαρχίας bei der Zollerhebung SIJPESTEIJN, P. Customs S. 24 u. GALLAZZI – SIJPESTEIJN, a. O. (Anm. 16) 120. Vgl. auch S. 270 zu P. Amh. 2, 77.

¹⁶ SB 20, 15021 (Cl. GALLAZZI – P. J. SIJPESTEIJN, ZPE 78, 1989, 120f. Nr. 1 mit ausführlichem Kommentar). Die Ergänzungen sind durch die Parallelen in der zweiten, gleich zu nennenden Quittung gesichert. Wo sich die Bank des Titus Flavius Domitianus befand, ist nicht bekannt, BOGAERT, a. a. O. (Anm. 13), lokalisiert sie in Tebtynis. Vgl. auch seine Bemerkungen Anc. Soc. 30, 2000, 238.

4 Ob., die Einnahmen des vorangegangenen Monats Phaophi, wiederum auf das Konto der Epiteretai der Nomarchie. Dieses Mal hatte der Arabotoxotes Paniskos das Geld überbracht,¹⁷ woraus mit einiger Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, daß an der Zollstation von Kaine, wie in Bakchias, (mindestens) zwei Arabotoxotai als Zollpolizei und Geldboten beschäftigt waren.¹⁸

In den Rahmen der Tätigkeit der Arabotoxotai an den Zollstationen gehört auch die Anzeige, die ein gewisser Pabous, der sich selbst als *ἰερεὺς ἀπὸ κώμης [Σ]οκνοπαίου Νήσου* bezeichnete und gleichzeitig als Arabotoxotes an der dortigen Zollstation Dienst tat, wegen Unterschlagung von Zolleinnahmen durch den Epitereten des Zollpostens, Polydeukes, der angeblich entgegen den Vorschriften dort bereits vier Jahre im Amt war, und einen Harpagathes, der, wohl als Schreiber der Station, die Listen der im- und exportierten Waren geführt hatte und später als der Hauptübeltäter dargestellt wird,¹⁹ im Jahr 139 an den Epistrategen Iulius Petronianus richtete, nachdem eine vorangegangene Anzeige in der gleichen Sache an die Epitereten der Nomarchie keine Wirkung gezeigt hatte.²⁰ Bereits bei seiner früheren Anzeige hatte er zusätzlich eine Abschrift der von Harpagathes angelegten Zolliste mit der Bitte übergeben zu prüfen, ob die fälligen Zölle ordnungsgemäß an den Fiskus abgeführt worden seien.²¹ Eine ebensolche, den Zeitraum vom 7. Epeiph bis zum 22. Mesore, also knapp zwei Monate umfassende Abschrift ist auch an die vorliegende Anzeige angehängt.²² Des Weiteren führt

¹⁷ SB 20, 15022 (GALLAZZI – SIJPESTEIJN, a. O. 121f. Nr. 2).

¹⁸ Sofern man nicht annehmen will, daß Paniskos in diesem Jahr den Posten des Papontos übernommen hatte, was nicht ausgeschlossen werden kann, aber eher unwahrscheinlich erscheint.

¹⁹ SIJPESTEIJN, P. Customs S. 93, sieht (ebenso wie schon L. FIESEL, Nachrichten d. Ge-sellsch. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. 1925, 90f. und S. L. WALLACE, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, 1938, 260f.) in ihm den zweiten Epitereten der Station, doch wird er im Gegensatz zu Polydeukes nicht als solcher bezeichnet. Die Tätigkeit von Schreibern an Zollstationen ist gut bezeugt (SIJPESTEIJN, a. O. 95f.). Zu ihren Aufgaben gehörte natürlich auch die Abfassung von Zollisten, wie sich aus P. Lond. 3, 1169 Z. 150 gerade für Soknopaiou Neson explizit ergibt.

²⁰ P. Amh. 2, 77 (WILCKEN, Chrestomathie 277; SP 2, 282, beide ohne die an die Anzeige angehängte Zolliste). Zu den möglichen Gründen zunächst für die Anzeige an die ἐπιτηγοται τῆς νομαρχίας SIJPESTEIJN, P. Customs S. 24 u. Anm. 50 und für den anschließenden Appell an den Epistrategen J. D. THOMAS, The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt 2: The Roman epistrategos, 1982, 139f. 164.

²¹ Vgl. F. MILLAR, JRS 53, 1963, 40f.

²² Da die Aufstellung des Harpagathes für den ersten Monat (Epeiph) erst mit dem 7. beginnt und dann eine Lücke bis zum 12. aufweist (es folgt der 13., die späteren Tagesdaten sind nicht mehr vollständig), hat SIJPESTEIJN vermutet, es müsse für die fehlenden Tage noch eine zweite, und zwar von Polydeukes geführte Liste existiert haben, für ihn ein weiterer Grund, beide als Epiteretai der Zollstation anzusehen. Beim zweiten Monat fehlen, soweit der Text in col. III erhalten ist, bei einer Reihenfolge 3. (mindestens ein Datum muß vorangegangen sein), 4., 5. (Hermes), 6., 7., 11., 12. (Hermes), 13., 14., 16., 17., 21., 22., nur wenige Tage, die eigentlich nicht an eine eigene Liste denken lassen.

der Petent bewegte Klage darüber, daß er von Seiten der Beschuldigten erheblichen Repressalien ausgesetzt gewesen sei. So sei er mißhandelt und gezwungen worden, die Unterlagen, auf die sich seine Vorwürfe stützten, herauszugeben. Der Epistrateg soll sich des Falles annehmen und zu diesem Zweck die Beschuldigten vorladen.

Die bisher besprochenen Zeugnisse zeigen die Arabotoxotai als Wachpersonal ausschließlich an den Zollstationen des Arsinoites. Dabei werden sich ihre Aufgaben vermutlich nicht auf den Transport und die Einzahlung der monatlich erhobenen Zölle auf ein vorbestimmtes Konto beschränkt haben.²³ Sie werden vielmehr auch für die Sicherheit der Stationen und die Kontrolle der Durchreisenden sowie die Bekämpfung des Schmuggels zuständig gewesen sein, auch wenn dies in den erhaltenen Dokumenten nirgendwo deutlich wird.²⁴ Damit nahmen sie gegenüber den Arabotoxotai des 1. Jahrhunderts v. Chr. ganz spezielle Aufgaben wahr. Wie weit hier, auch angesichts des großen zeitlichen Abstands von rund zwei Jahrhunderten, Kontinuitäten zur ptolemäischen Zeit bestanden haben, ist eine offene Frage. Besoldet wurden sie aus den Einnahmen des jeweiligen Zollpostens, wobei sich die Höhe ihrer Entlohnung im 2. und 3. Jahrhundert unverändert auf monatlich 16 Dr. belief. Sie hatten den üblichen Amtseid zu leisten.²⁵

Nur einmal werden Arabotoxotai mit einer für die lokalen Sicherheitskräfte vielfach belegten Aufgabe, der Überstellung von Personen, betraut. Eine entsprechende Anweisung erging an die Arabotoxotai von Bakchias zu einem nicht

²³ In der von P. J. SIJPESTEIJN, ZPE 78, 1989, 100–102 (SB 20, 15012), veröffentlichten und in das 2. Jh. datierten Aufstellung der Zolleinnahmen P. Lond. 3, 1118 unbekannter Herkunft (SIJPESTEIJN vermutet Soknopaiou Nesos) erscheint, offenbar anstelle eines Arabotoxotes, ein Phylax (Z. 11 u. 24), dessen Monatssalar für die Monate Phaophi (col. I) und Choiak (col. II) mit 14 Dr. 51/2 Ob. etwas geringer ausfällt. Ob dieser «Wächter» an der betreffenden Zollstation die sonst üblichen Arabotoxotai ersetzte, muß dahingestellt bleiben.

²⁴ Zu der in diesem Zusammenhang wichtigen, aber nach den bisherigen archäologischen Befunden nicht eindeutig zu klärenden Frage, ob und inwieweit die Siedlungen im Faijum von durchgehenden Mauern umgeben oder durch eine entsprechende Positionierung von Gebäuden abgeschlossen und nur durch ein Haupttor (Reste einer großen Toranlage in Bakchias und Soknopaiou Nesos), bei der sich dann auch die Zollstation befand, zugänglich waren, was erst eine strikte Kontrolle von Reisenden und Waren ermöglicht hätte, zusammenfassend P. DAVOLI, L'archeologia urbana nel Fayyum di età ellenistica e romana, 1998, 349f. Reste solcher Mauern, die nach DAVOLI in erster Linie Schutz vor Flugsand bieten sollten, finden sich für die römische Zeit in Soknopaiou Nesos (a. O. 52f.), Karanis (a. O. 92) und Bakchias (a. O. 126; zur dortigen Toranlage auch DAVOLI, Akten d. 21. intern. Papyrologenkongr., 1997, I 210f.).

²⁵ SB 14, 11395 (P. COLES, JJP 18, 1974, 186 Nr. 9): erhalten ist nur die linke Hälfte des Papyrusblattes. Geleistet wird der Eid von drei (?) Arabotoxotai bei einem Kaiser der severischen Dynastie.

näher bekannten Zeitpunkt am Ende des 3. bzw. dem Anfang des 4. Jh.s.²⁶ Die Instanz, die diese Anweisung erteilte, ist, wie meistens, nicht genannt,²⁷ ebenso wenig der Ort, an den die zu überstellende Person gebracht werden sollte. Beides wurde offenbar als den Adressaten bekannt vorausgesetzt, und so beschränkte sich der Aussteller dieser Anweisung auf das unbestimmte ἐνθάδε. Herbeigeschafft werden soll die Frau des Schreibers des in unmittelbarer Nachbarschaft von Bakchias gelegenen und diesem verwaltungsmäßig angegliederten Dorfes Hephaistias.²⁸ Ein konkreter Grund für diese Maßnahme wird nicht angegeben, es heißt nur allgemein: «sie wird benötigt»: (Z. 4f.: χρία γὰρ αὐτῆς | ἐστίν). Gleichzeitig soll das Vermögen ihres Mannes sichergestellt werden. Zum Schluß werden die mit der Durchführung Beauftragten – hier eben die Arabotoxotai – in üblicher Weise auf ihre Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Anweisung und ihre persönliche Haftung ausdrücklich hingewiesen. Warum, offenbar unüblicherweise, den eigentlich als Zollpolizei fungierenden Arabotoxotai die Festnahme und Vorführung einer gesuchten Person befohlen wurde, lässt sich nicht sagen. Vielleicht standen zum fraglichen Zeitpunkt aus irgendeinem Grund in Bakchias keine weiteren Polizeikräfte zur Verfügung, so daß aushilfsweise auf die Arabotoxotai zurückgegriffen wurde. Eine strikte Aufgabentrennung im modernen Sinn hat natürlich ohnehin nicht existiert.

Bei der Beschwerde, die der Arabotoxotes Aur. Sarapion, Sohn des Pasei, aus Philadelphia am 22. Nov. 248 an den Zenturio Aur. Marcianus wegen Mißhandlung durch einen Soldaten richtete,²⁹ ist das hohe Alter des Petenten, das dieser selbst zunächst (Z. 4f.) mit über 80, am Schluß der Eingabe bei seinem persön-

²⁶ P. Merton 1, 29 (J. HENGSTL, Griechische Papyri aus Ägypten, 1978, 53). Für die Datierung geben die Herausgeber keine Begründung. Die Ausfertigung entspricht nicht dem bei den sog. Überstellungsbefehlen aus dem Arsinoites üblichen Formular (dazu U. HAGEDORN, BASP 16, 1979, 61–73), und es gibt darüberhinaus kein weiteres Beispiel dafür, daß Arabotoxotai mit solchen Aufgaben befaßt waren. Es muß sich demnach, wie auch HAGEDORN, a. O. 72, vermutete, um einen durch besondere Umstände bedingten Ausnahmefall gehandelt haben. Nur auf dieses Zeugnis gestützt hat C. DRECOLL, Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr., 1997, 158–163, die Arabotoxotai zu den liturgischen Sicherheitskräften gerechnet und dabei ihren eigentlichen Tätigkeitsbereich übersehen.

²⁷ Hierfür kommen, wie die Zusammenstellung des einschlägigen Materials von A. BÜLOW-JACOBSEN, ZPE 66, 1986, 95–97 (mit den Ergänzungen durch T. GAGOS – P. J. SIJPESTEIJN, BASP 33, 1996, 95f.), zeigt, in dieser Zeit neben dem Strategen bzw. dem *praepositus pagi* mehrere weitere mit Polizeiaufgaben betraute Funktionäre sowie Angehörige des Militärs in Frage (zu der gesamten Prozedur vgl. für das 1. bis 3. Jh. H.-J. DREXHAGE, in: Migratio et Commutatio. Festschr. Th. Pekáry, 1989, 106–118, speziell zu den Ausstellern 106f.; ferner die wichtigen Bemerkungen von GAGOS u. SIJPESTEIJN, a. O. 77–85).

²⁸ Vgl. CALDERINI – DARIS, Dizionario 2, 3, 1977, 229f. s.v.; DARIS, Suppl. 1, 1988, 131 s.v.

²⁹ SB 4, 7464 (H. HENNE, BIFAO 27, 1927, 4–8 [P. Graux 4]; SP 2, 291). Die Eingabe liegt in drei Exemplaren vor. Publiziert hat HENNE jedoch nur einen aus diesen drei Stücken zusammengesetzten Text. Das 26. Jahr bei der Datumsangabe ist ein Versehen des Schreibers oder ein (in das Sammelbuch übernommener) Druckfehler. Gemeint ist das 6. Jahr der beiden Philippi.

lichen Signalement (Z. 19) mit ca. 84 Jahren angab, sowie vor allem der Umstand besonders bemerkenswert, daß er nach seinen eigenen Worten immer noch seinen Dienst versah (Z. 5f.: ἀμέμπτως ὑπηρετῶ | ἀραβοτοξότης ὁν).³⁰ Wie weit eine solche, in einer Eingabe nicht erforderliche Altersangabe ernstgenommen werden kann, ist allerdings eine ganz andere Frage.³¹ Zweifellos wollte der Petent durch den nachdrücklichen Hinweis auf sein hohes Alter den von ihm als äußerst brutal geschilderten Angriff auf seine Person als besonders verabscheungswürdiges Vorgehen brandmarken.³² Seine Behauptung, er würde noch immer das Amt eines Arabotoxotes versehen, wird allerdings zumindest indirekt dadurch bestätigt, daß zwei weitere, namentlich aufgeführte Arabotoxotai, offensichtlich Kollegen des Sarapion an der Zollstation von Philadelphia, an der demnach zumindest zu dieser Zeit drei Arabotoxotai tätig waren, als Zeugen des Vorfalls benannt werden.

Ein Aur. P[a]sei, ebenfalls Arabotoxotes aus Philadelphia, hatte im Mai 236, also 12 Jahre früher, eine Anzeige wegen des Diebstahls von Schafen [an den Strategen] der Herakleides-Meris gerichtet.³³ Ob die aus Philadelphia bekannten Träger des Namens Pasis/Paseis (in diesen und anderen Schreibvarianten), und damit auch

³⁰ Ob der Arabotoxotes Aur. Sarapion, Sohn des Pasei(s), mit dem gleichnamigen aus dem Diogenes-Archiv für die severische Zeit bekannten, ebenfalls aus Philadelphia stammenden Sarapion identifiziert werden kann, ist nicht zu entscheiden, zumal sich auch die Frage nicht mit Sicherheit beantworten läßt, ob sich der zuerst von H. HENNE als Nr. 4 aus der Sammlung Graux publizierte Text ursprünglich unter den Papieren des M. Lucretius Diogenes bzw. seiner Nachkommen befunden hatte und aus dem gleichen Fund stammt. Er ist allerdings erheblich später als die bisher bekannten spätesten Stücke, die in die Zeit des Alexander Severus gehören (das späteste sicher datierbare Dokument P. Diog. 20 stammt aus dem Jahr 226). Der von dort bekannte Aur. Sarapion, Sohn des Paseis, führt jedenfalls nie den Titel eines Arabotoxotes. Eher skeptisch hinsichtlich einer Identität der beiden Sarapion äußert sich P. SCHUBERT in P. Diog. S. 5 u. 15, zuversichtlicher hingegen B. H. KRAUT in seiner Einleitung zu dem Pachtvertrag P. Mich. 18, 791 (bes. S. 279f.). Aufgrund der gemeinsamen Fundumstände durch Raubgrabungen und der etwa gleichzeitig getätigten Ankäufe möchte er auch den P. Graux 4 dem Diogenes-Archiv zuweisen. Skepsis erscheint jedoch angebracht.

³¹ Vgl. hierzu die umfangreiche grundsätzliche Diskussion bei W. SCHEIDEL, Measuring Sex, Age and Death in the Roman Empire, 1996, 53–91; dens., BASP 33, 1996, 25–59, jeweils mit Hinweisen auf weitere Literatur. Immerhin gehört die Zahl 4 nicht zu den bevorzugten Endziffern bei (unpräzisen) Altersangaben.

³² Dies zeigt der gesamte Tenor seiner Eingabe und besonders deutlich Z. 9f.: ὅς (sc. der Beschuldigte) λαθόμενός μου | τοῦ πρεσβύτου ἐν τῇ κώμῃ μεσούσης ἡμέρας ὁν | οὐκ ὄντων νόμων πληγαῖς με ἤκιστα πτλ.

³³ P. Harris 2, 200. Name und Amtsbezeichnung des Adressaten sind wegen der großen Textverluste in der ersten Zeile zwar nicht erhalten, doch hat es sich zweifellos um den Strategen gehandelt. Der Petent verlangt eine amtliche Verwahrung seiner Anzeige (Z. 12f.: ... ἐν | καταχωρισμῷ γεγένθαι), von der er außerdem Zeltschriften bei dem (zuständigen) Hekatontarches/Zenturio und dem (möglicherweise im gesamten Arsinoites aktiven) Dekadarchen/Dekurio eingereicht hatte, um seine Ansprüche zu sichern, falls die Schuldigen ermittelt werden sollten (zu den Polizeiaufgaben der Zenturionen und Dekurionen H. MELAERTS, Studia varia Bruxellensia 3, 1994, 105–112, mit Hinweisen auf die ältere Literatur).

die beiden Arabotoxotai, in verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander ständen, lässt sich nicht entscheiden,³⁴ zumal dieser Name im gesamten Arsinoites, besonders etwa auch in Theadelphia, nicht selten gewesen zu sein scheint.³⁵ Der in der Anm. 35 erwähnten Steuereingangsliste BGU 7, 1617 Z. 7 verzeichnete Πάσιας Σαραπίωνος λαογρά(φος) könnte immerhin zu der gleichen Familie (im weiteren Sinne) wie der Arabotoxotes Aur. Sarapion, Sohn des Pasei, gehört haben.

Die restlichen Zeugnisse für Arabotoxotai bringen keine weiteren Erkenntnisse. Sie bestätigen ihre Aktivität in Philadelphia³⁶ und belegen sie desweiteren

³⁴ Vgl. auch die Bemerkung von J. D. THOMAS zu P. Harris 200 Z. 3 (S. 200), der überdies darauf hinweist, daß der Name Αδρηλίου Π[ά]σει nicht sicher gelesen ist.

³⁵ Lediglich exempli gratia seien für Philadelphia angeführt: SB 20, 14576 col. 14 Z. 348 (46/47); P. Phil. 15 Z. 4 u. ö. (153/54); P. Hamb. 1, 81 Z. 14 (188); BGU 7, 1620 Z. 16 (1. Hälfte 2. Jh.); 1617 Z. 7 u. 47 (die Datierung ist unsicher: P. VIERECK u. F. ZUCKER hielten sowohl 198 wie 227 [248 dürfte hingegen als zu spät ausscheiden] für möglich; D. RATHBONE, Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century A.D. Egypt, 1991, 49 u. Anm. 13, gab – mit guten Gründen – 198 den Vorzug, hingegen plädierte N. LEWIS, AfP 13, 1976, 165f., aufgrund seiner Überlegungen zur Laufbahn des *praefectus vigilum* von 217/18 Valerius Titanianus, der hier als Mitglied des Museums erscheint, für 227); P. Fouad 65 Z. 2 (209, vgl. BL 9 S. 88); P. Genf 1, 42 Z. 14 (224); BGU 7, 1634 col. II Z. 21. 29. 34 (229/30); 1644 Z. 5 (294?); R. S. BAGNALL – K. A. WORP, AfP 30, 1984, 66 Z. 112 (316) u. 153. 155. 160 für 314/15, vgl. auch ihre Bemerkung zu Z. 105 (S. 78).

³⁶ Zu nennen ist hier eine vom Komogrammateus von Philadelphia angelegte Liste dortiger Besitzer von Privatland vom Jahr 216/17 (P. Yale 3, 137), die im Zusammenhang der Vorbereitungen für den Partherfeldzug Caracallas Geld und Naturalien für das Heer in Syrien bereitgestellt hatten (Z. 2–4: κατ' ἄνδρα τῶν παρασκευαζομένων | εἰδῶν τε καὶ γενῶν πεμπομένων εἰς Συρίαν | τοῖς γεννεοτάτοις στρατεύμασι). Die erbrachten Leistungen sind allerdings nicht verzeichnet, bei jedem Namen steht vielmehr die Größe des jeweiligen (landwirtschaftlich nutzbaren) Grundbesitzes, getrennt nach Getreide- und baumbestandenem Gartenland (σιτικῇ und δενδρών γῇ). In Z. 46 verzeichnete der Schreiber im 3. Abschnitt der alphabetisch angelegten Liste Ἀγχορίμφις ὀρθοβόδοξ(ότης), Besitzer von 20 1/2 ar. Getreide-land. Zu den weiteren Einzelheiten dieses wichtigen und in vielerlei Hinsicht aufschlußreichen Dokuments vgl. die ausführliche Einleitung und den Zeilenkommentar von P. SCHUBERT. – In der Liste P. Hamb. 3, 225, die etwa um die Wende vom 2. zum 3. Jh. datiert werden kann, ist in col. II Z. 33 und 39 jeweils ein Arabotoxotes (Πασισῆνις, Name nur hier belegt?, und Κάλλις) aufgeführt. Sie enthält in Abschnitten mit voranstehender Zahl (14, 15, 23, 24), in der B. KRAMER und D. HAGEDORN wohl zu Recht ein Tagesdatum vermuten, Namen teils mit, teils ohne Hinzufügung des Namens des Vaters bzw. der Mutter oder einer Berufsbezeichnung, darunter auffällig viele ehemalige und noch aktive Angehörige des Militärs, in Verbindung mit Geldbeträgen, die allerdings in col. II vollständig verloren und nur in den spärlichen Resten des rechten Randes der ersten und im Drachmenzeichen der letzten drei Zeilen der 2. Kolumne noch greifbar sind. Es könnte sich um eine Aufstellung von Steuern oder sonstiger Abgaben handeln, die von den Zahlungspflichtigen an jeweils zwei aufeinander folgenden Tagen eines Monats eingezahlt und tageweise zusammengerechnet wurden. Die einzige Ortsangabe in Z. 19: Νέστου ἐποικίου weist auf die Umgebung von Philadelphia (CALDERINI – DARIS, Dizionario 3, 4, 1983, 344f. s.v.; DARIS, Suppl. 1, 1988, 206 u. Suppl. 2, 1996, 133 s. vv), und Philadelphia könnte dementsprechend auch der Einsatzort der beiden Arabotoxotai gewesen sein.

für Karanis.³⁷ Sie haben aber sicherlich an allen Zollstationen des Arsinoites, also auch dort, wo (wie etwa für Dionysias oder Ptolemais Hormou) Belege bisher fehlen, als speziell für diesen Gau geschaffene Zollpolizei Dienst getan.³⁸ Um ein liturgisches Amt wird es sich, ebenso wie bei den im folgenden zu besprechenden Eremophylakes, im Gegensatz zu den übrigen mit polizeilichen Aufgaben im weitesten Sinn befaßten Sicherheitskräften, nicht gehandelt haben.³⁹ Da demnach der Posten eines Arabotoxotes vermutlich mehr oder weniger freiwillig übernommen wurde, dürfte auch die Länge der Dienstzeit keiner festen Regelung unterworfen gewesen sein. Die überwiegend ägyptischen Namen erlauben grundsätzlich ebensowenig eine Schlußfolgerung auf die ethnische Zugehörigkeit

³⁷ Nach den Steuerlisten von Karanis P. Mich. 4,1 u. 4,2 zahlte der Arabotoxotes Heron für das von ihm von Charis, Tochter des Chairemon, gepachtete Land von 171/72 bis 173/4 bzw. 175 die verschiedenen Grundsteuern (223, 2398; 224, 2286; 225, 1847; 359 F 19). Seine Zuordnung zur Zollstation von Karanis lässt sich zwar daraus nicht mit letzter Sicherheit ableiten, liegt aber doch nahe.

³⁸ Nach der wahrscheinlich in das Jahr 266/67 gehörenden, im Speicher von Tebtynis (von den Sitologen bzw. den Dekaproten) ausgestellten Bescheinigung O. Lund 11 (zum Datum Cl. GALLAZZI, Bibl. Orient. 39, 1982, 575f.) hatte der Arabotoxotes Heron einen Getreidetransport (zu einem nicht genannten Hafen) durchgeführt, eine liturgische Leistung, die in keinem Zusammenhang mit seiner Funktion stand (für eine detaillierte Analyse dieser Transportbestätigungen, die den Liturgiepflichtigen als Nachweise dafür dienten, daß die geforderten Leistungen erbracht worden waren, sowie für eine Rekonstruktion der gesamten Prozedur vgl. L. AMUNDSEN, O. Oslo S. 39–59; eine knappe, informative Zusammenfassung bei D. HAGEDORN, P. Köln 2, S. 194f.). Die hierfür requirierten neun Esel, von denen nicht gesagt wird, ob es sich um δημόσιοι oder ιδιωτικοί ὄνοι handelte, kamen aus dem Dorf Aphrodites Polis im Polemon-Bezirk (CALDERINI, Dizionario 1, 1, 1966, 299 [4c]; DARIS, Suppl. 1, 1988, 71 u. Suppl. 2, 1996, 31 [4c]), dessen genaue Lage nicht bekannt ist. Heron könnte an der Zollstation von Tebtynis tätig gewesen sein. – In einem Privatbrief des 3. Jhs. unbekannter Herkunft (SB 3, 7244 Z. 1–13) wird schließlich noch ein Arabotoxotes ohne Namensnennung möglicherweise im Zusammenhang mit einer geplanten Verpachtung von Land (der Text ist schwer verständlich und unklar) erwähnt.

³⁹ Jedenfalls gibt es dafür keine Hinweise, und entsprechend fehlen die Arabotoxotai und die Eremophylakes in der Aufstellung von N. LEWIS, The Compulsory Public Services of Roman Egypt, 2¹⁹⁹⁷. In beiden Fällen spricht die Besoldung zunächst grundsätzlich gegen eine liturgische Verpflichtung, wie LEWIS, BASP 30, 1993, 122, ausdrücklich unterstrichen hat. Andererseits hat J. D. THOMAS, Atti del XXII Congresso Internazionale di Papirologia, 2001, II 1248–1250 (vgl. auch dens., in: G. GRIMM – H. HEINE – E. WINTER [Hrsgb.], Das römisch-byzantinische Ägypten, 1983, 35–39), zu bedenken gegeben, ob nicht auch besonders niedrig entlohnte Funktionen zwangsweise besetzt werden konnten. Sollte die Altersangabe des angeblich 84-jährigen und noch immer im aktiven Dienst stehenden Arabotoxotes Aur. Sarapion auch nur annähernd zutreffen, so ist zumindest in seinem Fall eine Zwangsverpflichtung ausgeschlossen. Die Altersgrenze für die Übernahme von *munera corporalia* lag in Ägypten bis an das Ende des 3. Jhs (abgesehen von möglichen Reduzierungen in Einzelfällen) generell beim 70. Lebensjahr, wurde dann auf das 60. und schließlich durch ein Reskript Diokletians und Maximians (Cod. Iust. 10, 50, 3) auf das 55. Lebensjahr gesenkt (vgl. LEWIS, a. O. 72f. 156–158).

wie ihre Bezeichnung als Arabotoxotai. Diese dürfte sich vielmehr von ihrer Bewaffnung mit einem speziellen, von arabischen Stämmen verwendeten Bogen herleiten.⁴⁰

Eremophylakes

Neben den in römischer Zeit nur im Arsinoites als eine Art Zollpolizei tätigen Arabotoxotai war den dortigen Zollstationen offenbar auch eine, möglicherweise nicht unbeträchtliche Zahl von Eremophylakes zugeteilt, die ihren Dienst nicht oder zumindest nicht nur unmittelbar vor Ort verrichteten, sondern vermutlich in erster Linie für Kontrolle und Sicherung der von den jeweiligen Stationen ausgehenden Straßenverbindungen zuständig waren. Die Zeugnisse für ihre Existenz und ihre Tätigkeit sind bedauerlicherweise, wie auch bei den Arabotoxotai, spärlich und wenig informativ und ihre zeitliche Verteilung weist zudem erhebliche Lücken auf. Eines der aufschlußreichsten Dokumente ist eine Petition (P. Harris 2, 199), die drei Eremophylakes der Zollstation von Philadelphia im Namen ihrer übrigen Kollegen am Anfang des 3. Jh.s (am 24. März 222?)⁴¹ an einen kaiserlichen Freigelassenen in der Stellung eines *adiutor* (βοηθός) des *procurator Aur. Agathonikos* richteten.⁴² Aus ihr geht zunächst hervor, daß allein zu dem Zollposten von Philadelphia am Beginn des 3. Jh.s nicht weniger als 22 Eremophylakes gehörten, von denen drei als deren Sprecher das Gesuch abgefaßt hatten. In ihm bitten sie darum, daß ihnen gemäß der üblichen Praxis (Z. 6: ἔθος τος) aus den Einnahmen des an diesem Zollposten als ἐργμοφυλακία eingehobenen Zolls für die von ihnen zu entrichtende Kopfsteuer pro Jahr (Z. 8: ὑπὲρ λαογραφίας ἡμῶν κατ' ἔτος) ein Betrag von 1160 Silberdrachmen gewährt wird, eine Regelung, die auch für das 3. Jahr (des Elagabal und Severus Alexander?)

⁴⁰ So auch SJPESTEIJN, P. Customs S. 94. Zum Bogen als typischer «arabischer» Waffe S. HONIGMAN, Anc. Soc. 32, 2002, 46f., zu den sog. Pseudoethnika 68.

⁴¹ Die auf dem verso geschriebene Eingabe ist auf den 28. Phamenoth des 5. Jahres (die Zahl ist allerdings korrigiert, dazu die zutreffenden Bemerkungen des Herausgebers J. D. THOMAS) datiert. Die Vorderseite enthält neben den Resten zweier weiterer Texte einen nur teilweise erhaltenen und zudem unvollständigen Entwurf einer in Einzelheiten unklaren Vereinbarung zwischen drei Geschwistern über gemeinsam zu tragende Kosten für ein städtisches Amt (wahrscheinlich die Gymnasiarchie) in Ptolemais Euergetis vom Monat Choiak des 5. Jahres des Elagabal und Alexander Severus (Nr. 227, Ende Nov./Dez. 221). Da das Gesuch der Eremophylakes, wie THOMAS in der Einleitung zu 199 darlegt, zweifelsfrei der spätere Text ist, ist der 24. März 222 das frühest mögliche Datum (der Umstand, daß Elagabal bereits 12 oder 13 Tage früher ermordet worden war, ist dabei, wie THOMAS zu Recht konstatiert, irrelevant). Möglich ist auch bei der Annahme einer größeren zeitlichen Distanz bei der Beschriftung von recto und verso das 5. Jahr der beiden Philippippi (248).

⁴² Welche Procuratur Aur. Agathonikos versah, ist, wie THOMAS im Zeilenkommentar anmerkt, nicht mit Sicherheit zu sagen, eventuell war er *procurator usiacus*.

gelten soll. Entweder sind sie also die Laographia für dieses Jahr noch schuldig oder sie wollen den in dieser Höhe verauslagten Betrag erstattet bekommen. Sowohl die Tatsache, daß die von Funktionsträgern zu leistende Kopfsteuer aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde⁴³ wie auch die Höhe der geforderten Summe sind bemerkenswert. Sie läßt sich bei einer Zahl von 22 kopfsteuerpflichtigen Personen nicht erklären.⁴⁴

Zumindest ein Aspekt der Tätigkeit der Eremophylakes in Verbindung mit der Zollerhebung ergibt sich indirekt aus den an der Zollstation von Nesos Soknopaiou⁴⁵ im 1. und 2. Jh. von dem (bzw. den) Zollinspektor(en) – ὁ / οἱ πρὸς τὴν πύλην – ausgestellten,⁴⁶ an die Eremophylakes adressierten, gleichzeitig als Passierscheine und Quittungen über den entrichteten Zoll gültigen Zertifikaten. In ihnen werden die Eremophylakes angewiesen, die Person, die diesen Schein vorweist, mit ihren Lastieren und Waren passieren zu lassen: ὁ (oder οἱ) πρὸς τὴν

⁴³ Ein grundsätzlich anderer Tatbestand liegt vor, wenn in den ersten Jahrzehnten der römischen Herrschaft bestimmte Funktionsträger von der Kopfsteuer befreit waren bzw. eine solche Befreiung beantragen konnten. Vgl. hierzu D. HAGEDORN in der Einleitung zu P. HAMB. 4, 272 (S. 174f.), einem entsprechenden Gesuch der Amtsdiener des Epistles der Phylakiten, die sich dabei, soweit der unvollständig erhaltene Text noch erkennen läßt, auf ähnliche Präzedenzfälle beziehen (vgl. auch B. KRAMER, AfP 45, 1998, 235 Nr. 272).

⁴⁴ Der normale Satz der Kopfsteuer betrug im Arsinoites in dieser Zeit für voll steuerpflichtige Personen 40 Dr. pro Jahr. Eine Summe von 1160 Dr. hätte demnach rein rechnerisch für exakt 29 Steuerpflichtige gereicht. Nun wurden auf die Kopfsteuer nicht nur Zuschläge, προσδιαγραφόμενα, erhoben, sondern in Verbindung mit ihr nach Ausweis der Quittungen weitere kleinere pro Kopf anfallende Steuern (συντάξιμον) eingezogen. Die vielfältigen, komplizierten und nicht abschließend geklärten Fragen können hier nicht diskutiert werden. Vgl. neben dem Standardwerk von S. L. WALLACE, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, 1938, 116–134 (bes. 121–126 für den Arsinoites), J. SHELTON, CE 51, 1976, 178–184 (zu den προσδιαγραφόμενα auf die Laographia und generell A. GARA, Prosdiagraphomena e circolazione monetaria, 1976), und D. RATHBONE, CCG 4, 1993, 86–99, bes. 86–88 (zur Laographia im frühen Prinzipat).

⁴⁵ Alle bisher bekannten einschlägigen Belege haben den Ortsnamen in dieser, ansonsten ungebräuchlichen Form. Der Vollständigkeit halber sei neben den im folgenden besprochenen Dokumenten als Nachweis für Eremophylakes in Soknopaiou Nesos im 1./2. Jh. die von einer Bank einem Eremophylax ausgestellte Quittung BGU 15, 2553 über eine auf einen geschuldeten φόρος geleistete Ratenzahlung von 200 Silberdrachmen erwähnt. Wofür der Eremophylax den Phoros schuldete (vermutlich für ein Pachtgeschäft mit dem Staat, vgl. die Einleitung von C. A. NELSON) geht aus der Quittung nicht hervor.

⁴⁶ Eine mögliche Ausnahme ist P. Fouad CRAWFORD 34 (14. Nov. 42), dessen erste Zeile von Z. BORKOWSKI, CE 45, 1970, 31, Απ . . . () χ(ειριστής ?) πύλ(ης) Νή(σου) Σοκ(υπαίου) gelesen wurde. Der bisher späteste derartige Text P. Customs 299 (P. J. SIJPESTEIJN, CE 54, 1979, 139) aus dem Jahr 184 oder 216, dessen Herkunft nicht bekannt ist, der aber, da ausdrücklich an die Eremophylakes gerichtet, nach dem augenblicklichen Wissenstand nur aus Nesos Soknopaiou stammen kann, wurde von Αἴλ(ιος) Εὐδαίμ(ων) χειρ(ι)στ(ης) φρο() ausgestellt (dazu SIJPESTEIJN, a. O. 139f. Anm. 7).

πύλη Νή(σου) Σοκ(νοπαίου) λιμέν(ος) Μέμφεως⁽⁵⁾ ἐσημ(οφύλαξι) χ(αίρειν). Πά-
ρετ(ε) τὸ δεῖνα.⁴⁸ Dieses ausführliche Formular ist bisher nur für Nesos Sokno-
paiou bezeugt. Daneben gibt es sowohl dort⁴⁹ wie auch an weiteren Zollstatio-
nen im Arsinoites, so nach der augenblicklichen Quellenlage in Karanis,
Bakchias, Philadelphia und Tebtynis, eine verkürzte Form, in der weder der Aus-
steller der Zollquittung noch der Adressat der Anweisung, die betreffende Per-
son passieren zu lassen, genannt werden.⁵⁰ Beide Formen der Kombination von
Quittung und Passierschein laufen zeitlich parallel. Während bei den ausdrück-
lich an die Eremophylakes gerichteten Anweisungen stets der Plural des Impera-
tiv Aorist von πάριμη, πάρετε, gebraucht wird, steht in der verkürzten Fassung

⁴⁷ Zum Verständnis dieser stereotypen Wendung im Sinne von «bezüglich/hinsichtlich des «Hafens-von Memphis-Zolls» («about harbour-of-Memphis-tax») SIJPESTEIJN, P. Customs S. 92 Anm. 9. Zu diesem Zoll a. O. S. 22f.

⁴⁸ Zu dem frühesten derartigen Zertifikat P. Fouad CRAWFORD 34 vom 14. Nov. 42 vgl. Anm. 46. Bei diesem und den im Folgenden zu nennenden Belegen stammt die entschei-
dende Lesung πάρετε mit folgendem Dativ oder Akkusativ der Person von SIJPESTEIJN, CE 54, 1979, 139–141. Die Anweisung in P. Fouad CRAWFORD 34 richtet sich an Eremophylakes und δεκανοί; über die Funktion letzterer an den Zollstationen ist nichts bekannt. Sie erscheinen noch einmal in P. Reinach 2, 95 (8. Sept. 49) mit den entscheidenden Textver-
besserungen von BORKOWSKI, a. O. (Anm. 46) 328–330. Hier (und ebenso in BGU 3, 766; SB 12, 10914) steht der auf πάρετε (bzw. πάρες, dazu unten) folgende Name des Passier-
scheininhabers im Nominativ. Zur einfachen Erklärung dieses Versehens des ausfertigenden
Schreibers SIJPESTEIJN, CE 54, 1979, 141f. u. Anm. 7. Ferner: BGU 13, 2305 (19. Nov. 50,
zum Datum SIJPESTEIJN, P. Customs S. 144 Nr. 6); 2306 (5. Jan. 51, zum Datum SIJPE-
STEIJN, a. O. 144 Nr. 7): 2305 und 2306 sind beide von dem Zollinspektor Diogenes, 2306
zusammen mit seinem Kollegen Iulios, vermutlich für den gleichen Didymos ausgestellt
worden, der jeweils auf einem Esel zwei Metretai Öl ein- oder ausführt. BGU 13, 2307
(1. Jh.); zu 2305–2307 vgl. auch BL 8 S. 58f. Zu P. Customs 299 vgl. Anm. 46. Der Anfang
von BGU 13, 2309 (99/100) ist verloren, so daß sich nicht entscheiden läßt, ob die Eremo-
phylakes direkt angesprochen waren oder ob dieser Passierschein und gleichzeitige Quittung
über die Entrichtung des λιμήν Μέμφεως zu der gleich noch zu besprechenden Gruppe
von Zolldokumenten gehörte, die die Funktionäre nicht benennen, an die sich die Auf-
forderung πάρετε (bzw. πάρες) richtete.

⁴⁹ P. Köln 6, 276 (7. Juni 41); P. Lond. 3, 1265a u. b (1. Jan. 83); BGU 13, 2316 (83);
SPP 22, 105 (12. Jan. 93); SB 12, 10906 (10. Juni 96); P. Customs 16 (14. Aug. 82–96); P.
Customs 188 (11. Aug. 142); P. Lond. 2, 316c (8. Sept. 145); P. Youtie 47 (4. Okt. 145); P.
Customs 213 (1./2. Jh.).

⁵⁰ Karanis: BGU 3, 766 (10. Nov. 92); SB 12, 10914 (146/47). Bakchias: das früheste
derartige Dokument BGU 13, 2304 vom 7. März 18 wurde wahrscheinlich von den Zoll-
inspektoren der πόλη Βαζκχιάδος ausgestellt. An wen sich der Gruß und die Anweisung
πάρετε oder πάρετε richteten, bleibt wegen der Textlücke in Z. 2 unklar. Vgl. den Ergän-
zungsvorschlag von SIJPESTEIJN, P. Customs S. 102 Nr. 1. Keine entsprechenden Angaben
in P. Customs 4 (43/44) und P. Fay. 67 (6. Aug. 80). Philadelphia: P. Customs 19 (27. Juni
106); P. Strasb. 250i (19. Sept. 126). Tebtynis: P. Customs 20 (26. Okt. 113).

überwiegend der Singular πάρες.⁵¹ SIJPESTEIJN hat (P. Customs S. 11) vermutet, daß es sich in diesen Fällen um von den staatlichen Banken ausgefertigte Bescheinigungen über die im voraus bezahlten Zollgebühren handelt, die den Zollinspektoren der jeweiligen Station beim Passieren der Zollgrenze vorgelegt wurden.⁵² An sie sei dann auch die Aufforderung gerichtet gewesen, demjenigen, der diesen Schein vorwies, die Weiterreise zu gestatten. Diese Erklärung haben die Herausgeber (R. S. BAGNALL – CH. HELMS – A. M. F. W. VERHOOGT) der in dem Rote-Meer-Hafen Berenike auf Ostraka gefundenen Zolldokumente aus iulisch-claudischer bis frühflavischer Zeit in Form von Passierscheinen für zur Schiffs-ausrüstung notwendige Güter und zur Ausfuhr an die ostafrikanische Küste bzw. nach Indien bestimmte Waren mit der einleuchtenden Begründung zurückgewiesen, daß auch der verkürzten Form der Dokumente notwendigerweise der gleiche Geschäftsgang zugrunde liegen müsse, d. h. daß zumindest die in Soknopaiou Nesos ausgestellten Scheine ebenfalls von den Zollinspektoren ausgefertigt und die Anweisungen πάρες / πάρετε auch dann an die Eremophylakes gerichtet gewesen seien, wenn sie nicht ausdrücklich als Adressaten benannt worden waren. Dagegen spricht jedoch das häufige Vorkommen der Singularform des Imperativs. Die stets in Mehrzahl auftretenden Eremophylakes können damit nicht angesprochen sein, sofern man nicht einen drastischen Fehler bei der Abfassung dieser Dokumente annehmen will (wie er allerdings in der Gruppe F [Nr. 86–88, nach der Einteilung der Herausgeber] der Berenike-Ostraka permanent auftritt). Darüberhinaus liefern gerade die Berenike-Ostraka Belege dafür, daß Passierscheine mit der Anweisung πάρετε an οἱ πρὸς τὴν πύλην (bzw. eine vergleichbare Formulierung) gerichtet waren, wobei es hier allerdings nicht um Binnen-, sondern Exportzölle ging. Soweit ich sehe, ist eine Klärung dieser Frage bei der gegenwärtigen Quellenlage nicht möglich.

Nach den Passierscheinen aus Nesos Soknopaiou waren die Eremophylakes berechtigt, vermutlich sogleich am Zolltor und an eventuellen weiteren Wach- und Kontrollposten⁵³ auf der Wegstrecke die entsprechenden Zolldokumente

⁵¹ Die Pluralform findet sich in Nesos Soknopaiou in P. Köln 6, 276 und P. Youtie 1, 47, in P. Customs 188 ist die Anfangspartie verloren, ebenso in P. Customs 19 aus Philadelphia. Unklar ist die Auflösung in P. Customs 4 aus Bakchias; zu BGU 13, 2304 vgl. Anm. 50.

⁵² Die Höhe des zu entrichtenden Zolls wird nie beziffert, vielmehr nur die Zollart spezifiziert. Quittiert werden neben dem Hafenzoll von Memphis, die Eremophylakia und der 30%-Zoll (οἱ καὶ νῦν), in den 80er und 90er Jahren in Nesos Soknopaiou auch ein 1%-Zoll (SPP 22, 105; SB 12, 10906; P. Customs 16), ebenso an der Zollstation von Philadelphia im Jahr 126 (P. Strasb. 250i). Unklar ist der früheste Beleg BGU 13, 2304 vom Jahr 18 aus Bakchias, in dem vielleicht eine πεντεκοστή Μέμφεως quittiert wurde.

⁵³ Ein solcher Kontrollposten der Eremophylakes in Form eines befestigten Wachturms (μαγδῶλον) bei einem Heiligtum der Dioskuren, allerdings an einem unbekannten Platz im Oxyrhynchites, jedoch außerhalb einer Ortschaft, wird in P. Oxy. 49, 3467 (2. Sept. 98) erwähnt (näheres dazu unten S. 282f.).

einzusezien, auf denen neben der Bestätigung für den entrichteten Zoll auch die Transporttiere und Waren vermerkt waren, und unter Umständen zu überprüfen, ob beides übereinstimmte. Allein die relativ hohe Zahl von 22 Eremophylakes, die zur Zollstation von Philadelphia gehörten, zeigt, daß sie nicht alle dort fest stationiert gewesen sein können, sondern daß man davon ausgehen muß, daß sie neben eventuellem Streifendienst auf weitere Stützpunkte und Kontrollposten verteilt waren. Ob sie auch berechtigt waren, von Transporteuren, die solche Dokumente nicht vorweisen konnten, die fälligen Zollabgaben nachzufordern oder ob diese gleich als Schmuggler behandelt oder wie sonst mit ihnen verfahren wurde, ist eine andere Frage.

War der Einsatz von Eremophylakes in ptolemäischer Zeit nach dem augenblicklichen Kenntnisstand auf den Arsinoites beschränkt, sind sie für die römische Provinz zumindest für das Jahr 98 (oder eventuell 193) in den benachbarten, im westlichen Delta gelegenen Gauen Prosopites und dem südlich angrenzenden Letopolites sowie mehrfach für den Oxyrhynchites belegt.⁵⁴ Nach der Formulierung des bisher einzigen direkten Zeugnisses für den Prosopites und Letopolites, einer von drei Eremophylakes am 17. Mai 98 ausgestellten Quittung⁵⁵ über eine unspezifizierte (Zoll)abgabe für einen Esel ($\tauὸ δημόσιον ὄνου ἐνός$), erstreckte sich ihr Amtsbereich auf beide Gae, was deren insbesondere für das 2. Jh. bezeugten engen verwaltungsmäßigen Verbindung entspricht. Daß die Eremophylakes anstelle der μισθωταί bzw. πραγματευταὶ ἐξημοφύλακις (ἐξημοτελωνίας) καὶ Προσωπίτου καὶ Λητοπολίτου⁵⁶ den Zoll einziehen, ist ungewöhnlich.⁵⁷ Der Umstand, daß Pächter der ἐξημοφύλακια während des gesamten 2. Jhs in diesen und wahrscheinlich noch weiteren Gauen des westlichen Deltas als σύμβολον καὶ παρόδιον bzw. verkürzt nur als σύμβολον bezeichnete Abgaben quittierten, läßt darauf schließen, daß dort zu dieser Zeit Eremophylakes im Einsatz waren.

⁵⁴ Die Lesung 'Ισιδώρου . . . ἐξημοφύλακ(ος) ἐκ τῆς Μικρᾶς Οάσεως in P. Oxy. 1, 174 (descr., vollständig publiziert von D. MONTSERRAT – G. FANTONI – P. ROBINSON, BASP 31, 1994, 33–36 Nr. 6) Z. 7f. ist, wie schon P.J. SIJPESTEIJN, CE 70, 1995, 194, bemerkte, nicht korrekt. SIJPESTEIJN las εἰσηγνοφύλακ(ος) und glaubte in dieser Meldung an die Agoranomen über die Abtretung von Katōkenland vom 4. Nov. 88 den frühesten Nachweis für dieses Amt entdeckt zu haben. Die zutreffende, auf D. HAGEDORN zurückgehende Lesung (vgl. B. KRAMER, AfP 42, 1996, 292 Nr. 6) Ισιδώρου Εἰσηγνοφύλακειον τοῦ καὶ Ἀλθαίου (SB 22, 15354) weist Isidoros als Bürger von Alexandria aus.

⁵⁵ SPP 22, 156 Z. 1–4: A. u. B. u. C. ἐξημοφύλακες | Προσωπίτου καὶ Λητοπολίτου; zur wahrscheinlichen, wenn auch nicht völlig sicheren Datierung in das erste Jahr Trajans (eine weniger plausible Alternative wäre 193) P.J. SIJPESTEIJN, ZPE 40, 1980, 135.

⁵⁶ Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Steuerpächter wird mit verschiedenen Varianten umschrieben, gelegentlich sind noch Αἴβην und ἄλλοι νόμοι hinzugesetzt. Das Material ist bei SIJPESTEIJN, P. Customs in seiner List II (S. 190f.) zusammengestellt.

⁵⁷ Eine mögliche Erklärung bei SIJPESTEIJN, P. Customs S. 94.

Aufschlußreich hinsichtlich der Zahl und der Stationierungsorte von Eremophylakes innerhalb der Unteren Toparchie des Oxyrhynchites ist ein, wohl an den Strategen Claudius Areius gerichtetes, von einem Hermes, Sohn des Ischyriion, sowie (wahrscheinlich) von weiteren Personen als Sprecher der dort eingesetzten 32 Eremophylakes verfaßtes Gesuch vom 1. Februar 92 um die Auszahlung ihres Soldes (όφώνιον) in Höhe von 20 Dr. pro Mann, also insgesamt 640 Dr., aus der öffentlichen Kasse für den abgelaufenen Monat Tybi.⁵⁸ Daß aus den Einnahmen der ἐρημοφυλακία bzw. ἔχνους ἐρημοφυλακίας⁵⁹ neben anderem, etwa der Instandhaltung der Routen und Wachstationen, auch das ὀψώνιον der Eremophylakes bestritten wurde, ist eine naheliegende und allgemein vertretene Annahme.⁶⁰ Die Belege für diesen Binnenzoll umfassen im Arsinoites nach der Aufstellung in P. Customs die Jahre von 41 bis 212, und dies entspricht weitgehend dem Zeitraum, für den dort Eremophylakes nachgewiesen sind. Die Eremophylakia wurde ferner im Pathyrites und Letopolites sowie in weiteren Gauen des westlichen Delta erhoben, für den Oxyrhynchites ist sie hingegen als Zoll nicht bezeugt, und dementsprechend kann sie hier auch nicht die finanzielle Basis für die geforderten 640 Dr. gebildet haben.⁶¹ Im Anschluß an das Gesuch werden sieben Dörfer bzw. Lokalitäten aufgezählt (nur etwa ein Drittel der für diese Toparchie bekannten Ortsnamen). Aufgrund der Tatsache, daß dort Eremo-

⁵⁸ P. Oxy. 47, 3333. Die Anfangspartie des Textes ist verloren, die spärlichen Buchstabenreste legen nach den Worten des Herausgebers G. M. BROWNE eine Ergänzung [Κλ]αυδίων Ἀρε[τώ]ι στο[λή] (απτηγῷ) nahe. In Z. 2 könnte mit . . . ου Διονυσίου καθεσταμένου πρός τῶν (?) ἐρημοφυλάκων der zweite Antragsteller genannt sein. Allerdings unterzeichnet nach der Stationierungstabelle in Z. 42 nur der oben genannte Hermes.

⁵⁹ Zu diesem Binnenzoll WALLACE, a. O. (Anm. 19) 272f. und nunmehr grundlegend SIJPESTEIJN, P. Customs S. 19–22.

⁶⁰ Vgl. etwa WALLACE, a. a. O.; A. E. SAMUEL, JJP 13, 1961, 43; G. M. BROWNE in der Einleitung zu diesem Text (S. 59); P. J. SIJPESTEIJN zu P. Köln 6, 276 (S. 235) u. P. Customs S. 22; O. MONTEVECCHI, ANRW II 10, 1, 1988, 464.

⁶¹ In P. Oxy. 12, 1436, einer Aufstellung über monatlich von den πράκτορες ἀργυριῶν eingezogene Steuern vermutlich des Dorfes Teis in der Toparchie Thmoisepho in drei aufeinander folgenden Monaten, ist die Auflösung von μερισμ(οῦ) ἐρημ in Z. 12 bzw. μερισμ(οῦ) ἐρημ in Z. 22 zu μερισμ(οῦ) ἐρημ(οφυλακίας) nahe liegend, wenn auch nicht völlig sicher. Sollte sie zutreffen, wären im Oxyrhynchites die Eremophylakes zumindest um die Mitte des 2. Jhs. in die dieses Dokument gehört, durch eine eigene, pro Kopf zu entrichtende Steuer finanziert worden. – In einer Zusammenstellung von Transportkosten zu Wasser und zu Land – unklar bleibt dabei die Bedeutung von στεφανωτικ(ῶν) – aus den Dörfern Psobthis und Takona der Unterem Toparchie (wobei in Psobthis sicher, in Takona wahrscheinlich Eremophylakes stationiert waren) aus dem 3. Jh. (P. Oxy. 14, 1652) wurde auf jeden Posten ein als ἐρήμων bezeichneter Aufschlag von rund 10% erhoben. B. P. GRENFELL und A. S. HUNT haben in dieser Zusatzgebühr einen Beitrag zum Unterhalt der Eremophylakes vermutet. Leider ist dies nicht zu klären, da weitere Belege für den so bezeichneten Zuschlag zu fehlen scheinen (vgl. auch WALLACE, a. O. [Anm. 19] 468 Anm. 82; SIJPESTEIJN, P. Customs S. 22).

phylakes stationiert waren, hat BROWNE vermutet, daß sie wohl im Westteil der Toparchie am Rande zur Wüste gelegen gewesen seien. Genannt werden in dieser Reihenfolge: Σοῦτις⁶² vier Eremophylakes;⁶³ Δωσιθέου ἐποίκων, ebenfalls vier Namen;⁶⁴ Σιναρώ,⁶⁵ wiederum vier Namen;⁶⁶ Ψώβθις κάτω (so zur Unterscheidung von gleichnamigen Orten in der Oberen, Östlichen und Mittleren Toparchie), vier Namen, davon drei mit ausführlichem Signalement; Kontrollstriche fehlen. Der nächste Ortsname ist verloren, die noch erkennbaren Buchstabenreste passen zu einer Ergänzung von Ταχόντα. Es folgen sechs Namen.⁶⁷ Die beiden zuletzt genannten Orte sind Τυχινφάγων mit fünf und schließlich Σέφθα mit ebenfalls fünf Namen.⁶⁸ Die Zahl der den einzelnen Dörfern zugeordneten Eremophylakes entspricht mit vier bis sechs Mann in etwa der ihrer Amtsvorgänger in ptolemäischer Zeit im Arsinoites. Zwar unterliegen Schlußfolgerungen aus den Namen den üblichen Vorbehalten, doch dürfte die Mehrzahl von ihnen ägyptischer Herkunft gewesen sein. Ihr Sold lag mit 20 Dr. pro Monat über dem der Arabotoxotai; er wird, wie die in Anm. 46 erwähnte Quittung zumindest vermuten läßt, nicht ihre einzige Einkommensquelle gewesen sein. Leider fehlt jede konkrete Aussage zu ihrem Aufgabenbereich.

Ein, wenn auch nur minimaler Anhaltspunkt ergibt sich aus einer Anzeige wegen eines Diebstahls von Schafen vom 2. September 98.⁶⁹ Bedauerlicherweise nennt der Beschwerdeführer im erhaltenen Text nicht den Ort des Geschehens. Die ausführlich geschilderten Einzelheiten über das dreiste Vorgehen der Diebe

⁶² Zu sämtlichen im folgenden genannten Orten vgl. die einschlägigen Lemmata bei P. PRUNETI, I centri abitati dell'Ossirinchite, 1981, mit den dort aufgeführten Belegen.

⁶³ Jeweils mit ausführlichem persönlichen Signalement (Name des Vaters, des Großvaters und der Mutter sowie eventuelle besondere Körpermerkmale). Jeder Name ist mit einem Kontrollstrich abgezeichnet. Solche Kontrollstriche finden sich zum Teil auch bei den Namen der Eremophylakes der übrigen hier aufgeführten Örtlichkeiten. Welche Bedeutung sie hatten, läßt sich nicht sagen.

⁶⁴ Davon drei wiederum mit dem gleichen ausführlichen Signalement. Lediglich bei dem Erstgenannten ist zum Individualnamen nur der Name des Vaters hinzugesetzt. Ein Kontrollstrich findet sich vor dem zweiten Namen.

⁶⁵ Nach der Karte bei PRUNETI lag Sinary westlich, Psobthis östlich des Josefkanals. Die Lage der restlichen Dörfer ist offenbar unbekannt.

⁶⁶ Das Signalement umfaßt die Namen von Vater und Mutter sowie besondere körperliche Merkmale. Bei der an dritter Stelle genannten Person, bei der der Kontrollstrich sogar doppelt gesetzt ist, ist noch der Name des Großvaters hinzugefügt.

⁶⁷ Neben dem Namen des Vaters ist auch der Großvater genannt. Weitere Angaben fehlen. Kontrollstriche sind bei allen Namen gesetzt.

⁶⁸ Die weiteren Angaben zu den einzelnen Personen sind in beiden Fällen unterschiedlich ausführlich, Kontrollstriche finden sich in Tychinphagon bei den letzten vier und in Sephta beim zweiten und dritten Namen.

⁶⁹ P. Oxy. 49, 3467. Die ersten Zeilen sind verloren, so daß unbekannt bleibt, an welche Instanz die Anzeige gerichtet war. Am ehesten ist wohl an den Strategen oder einen Angehörigen des römischen Militärs zu denken.

sind in mancher Hinsicht aufschlußreich, im vorliegenden Zusammenhang aber ohne Interesse. Der Bestohlene, der bei der Suche nach seinen entwendeten Schafen vom Archephodos seines Dorfes unterstützt wurde, fand schließlich deren Hinterlassenschaft in einem unterirdischen Raum eines Dioskurenheiligtums in der Nähe eines Wachturms der Eremophylakes (Z. 8–12: εὗρον ἐν τῷ πρὸς | τῷ τῶν ἐρημοφυλάκων μαγδώ|λῳ εἰερῷ Διοσκούρων τὴν τούτῳ κόπρον ἐν τόπῳ τινὶ καὶ πτῷ τοῦ ιεροῦ). Die Eremophylakes verfügten demnach außerhalb der Ansiedlungen über turmartige Stützpunkte zur Kontrolle und Überwachung der anliegenden Wegstrecken. Entsprechend wurden sie auf den Diebstahl und den Umstand aufmerksam gemacht, daß die gestohlenen Schafe ganz in der Nähe ihrer Wachstation versteckt worden waren. Man hat jedoch den Eindruck, daß sie mehr als Zeugen denn als Polizeiorgane informiert wurden und daß der Bestohlene nicht damit rechnete, daß sie bei der Aufklärung des Diebstahls und bei der Wiederbeschaffung des Diebesguts behilflich sein würden. So erklärt es sich auch, daß er einen weiteren und vermutlich höherrangigen, für die öffentliche Sicherheit zuständigen Funktionär bat, sich der Sache anzunehmen.⁷⁰

Arabotoxotai sind nach der augenblicklichen Quellenlage als Sicherheitspersonal spätestens vom Beginn des 2. bis mindestens zum Ende des 3. Jhs. ausschließ-

⁷⁰ Weitere Erwähnungen von Eremophylakes in Papyri aus dem Oxyrhynchites bezeugen zwar deren Existenz bis in das 3. Jh., enthalten jedoch keine weiterführenden Informationen. In P. Oxy. 42, 3061 (1. Jh.), einem Brief eines gewissen Herakles, vermutlich aus Oxyrhynchos, wo der Text auch gefunden wurde, an seinen Sohn Archelaos, der nach P. Oxy. 3062 Schreiber des Strategen des Panopolites war, bittet dieser, ihm einen Eremophylax mit einem auf einen persönlichen Kontrahenten, der in Teis, in der Toparchie Thmoisepho des Oxyrhynchites lebt, ausgestellten *diploma*, einem Überstellungsbefehl, zu schicken. Versah der Addressee dieses Briefes, der offenbar über Verbindungen zu weiteren, wenn auch nachgeordneten Chargen verfügte, zu diesem Zeitpunkt ein Amt im Oxyrhynchites, das ihn zur Ausstellung eines solchen *diploma* berechtigte (vgl. Anm. 27) und ist dementsprechend an einen Eremophylax aus dem Oxyrhynchites, eventuell aus Teis selbst, gedacht, der offenbar nur als Überbringer, nicht aber als Vollstrecker des Überstellungsbefehls zu verstehen ist? In P. Strasb. 7, 612 (2. Jh.), einem längeren, möglicherweise in einen anderen Text eingefügten Schreiben, dessen Inhalt sich wegen der großen Textverluste nicht rekonstruieren läßt, wird Z. 5f. ein Eremophylax als Überbringer eines Briefes genannt. Ob es sich um ein amtliches oder privates Schriftstück handelt, ist nicht zu entscheiden, und es bleibt offen, ob der Eremophylax den Brief aus persönlicher Gefälligkeit oder im Rahmen seiner Amtspflichten befördert hat. Die Herkunft von P. Strasb. 612 ist unbekannt, seine Zuweisung in den Arsinoites durch den Herausgeber A. KUENÉMANN lediglich wegen der Erwähnung des Eremophylax unbegründet. – Zu nennen ist schließlich noch ein vom Herausgeber S. A. STEPHENS (ZPE 96, 1993, 223 Nr. 3 [SB 22, 15628]) in das 3. Jh. datierter, an den Archephodos des Dorfes Mermertha, in der Oberen Toparchie des Oxyrhynchites gerichteter, einen (Ex)-Eremophylax (sofern die von D. HAGEDORN vorgeschlagene naheliegende Ergänzung von γενήμενον vor ἐρημοφύλακα zutrifft) betreffender Überstellungsbefehl.

lich an den Zollstationen des Arsinoites tätig gewesen. Welche Pflichten sie dabei außer der Weiterleitung der monatlichen Zolleinnahmen an die zuständige Bank noch zu erfüllen hatten, läßt sich nur vermuten. Auch die schon in den ersten Jahrzehnten der römischen Herrschaft und damit in unmittelbarer Kontinuität zu den ptolemäischen Verhältnissen anzutreffenden Eremophylakes waren offenbar einzelnen Zollstationen zugeordnet,⁷¹ doch war ihr Einsatzgebiet, anders als unter der Herrschaft der Ptolemäer, nicht auf den arsinoitischen Gau beschränkt. Die an sie gerichteten «Passierscheine» zeigen, daß sie vermutlich sowohl an dem jeweiligen Zolltor selbst wie auch an den von ihnen entlang den wichtigsten Routen besetzten Wachposten die ordnungsgemäße Verzollung von Lasttieren und Waren überprüften. Für ihre weiteren Aufgaben fehlen direkte Informationen. Eine strikte Kompetenz- und Aufgabentrennung zwischen ihnen und den Arabotoxotai an den Zollstationen des Arsinoites wird man nicht annehmen können.

Beide Posten waren, wenn auch mit geringen Beträgen, besoldet. Dabei können die monatlichen 16 Dr. für die Arabotoxotai bzw. die 20 Dr. für die Eremophylakes nicht deren einzige Einnahmequelle gewesen sein, und es gibt einige wenige Hinweise auf weitere wirtschaftliche Aktivitäten dieser Leute etwa als Grundbesitzer oder Pächter. Daraus folgt wiederum, daß der jeweilige Amtsinhaber nicht ständig für seinen Posten zur Verfügung gestanden haben kann. Ein Indiz für zusätzliche Vergünstigungen könnte der sich auf Gewohnheitsrecht berufende Antrag der Eremophylakes von Philadelphia vermutlich aus dem Jahr 222 auf die Rückvergütung der von ihnen gezahlten Kopfsteuer sein, jedoch wird man aus einem so vereinzelten Zeugnis keine weitreichenden Schlußfolgerungen ziehen können.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 37b
80799 München*

⁷¹ Zu der Entdeckung ihres Amtslokals in Tebtynis bei den dortigen neuen französisch-italienischen Ausgrabungen vgl. zusammenfassend Chiron 33, 2003, 158f.